



Staatsanwaltschaft Dortmund
- Zweigstelle Hamm -

Staatsanwaltschaft Dortmund - Zweigstelle Hamm -, 59061 Hamm

Finanzamt Hamm

59065 Hamm

| | |
|-------------------|----------|
| Stadt Hamm | |
| Poststelle | |
| Eing 17. Mai 2006 | |
| Bz/Wz. | Bez./Amt |
| f | |



Betr.:
Strafsache
gegen [REDACTED]

geb. am [REDACTED]

59061 Hamm
Postfach: 24 47

E-Mail: Poststelle@sta-dortmund.nrw.de

Telefon:

(0 23 81) 9 09-0

Durchwahl:

(0 23 81) 9 09- 231

Telefax:

(0 23 81) 9 09-2 01

Geschäfts - Nr.:

[REDACTED]
(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)

Datum: 11.05.2006

Die Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Wahle

(Wahlers)

Justizfachangestellte

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachtbriefkasten: Borbergstraße 1, 59065 Hamm
Sprechzeiten : Mo. bis Fr. 08.30 - 12.30 Uhr, Di. zusätzlich von 14.00 - 15.00 Uhr
Verkehrsanbindung: Linien 21, 22, 521 bis Haltestelle "Rathaus"

Bankverbindung: Gerichtskasse Dortmund, Deutsche Bundesbank Filiale Dortmund (BLZ: 440 000 00) Konto-Nr.: 440 015 09

Amtsgericht

Ort und Tag

Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Anschrift und Fernruf

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Rechtskräftig seit.....
.....,den.....
.....
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

**gegen
geboren
wohnhaf**

die [REDACTED]
am [REDACTED] Geburtsort unbekannt, Staatsangehörigkeit: deutsch
[REDACTED]
[REDACTED] Hamm

Verteidiger/in:
Nebenbeteiligte:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dortmund - Zweigstelle Hamm - wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194 StGB -

eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 40,00 Euro (= 800,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
am 23.03.2006 in Hamm
einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:

Sie richteten ein Schreiben vom 23.03.2006 an das Finanzamt Hamm z. Hd. des Geschädigten [REDACTED]
Dieses war offensichtlich eine Reaktion auf ein Formschreiben des Zeugen.
Sie beleidigten den Zeugen, indem Sie dessen Kompetenz anzweifelten.
Sie titulierte den Zeugen als "Schwachkopf", der sich eine "hirnverbrannte scheisse von beschissener Arbeit" erlaube.
Nach Durchsicht der Akten wurde festgestellt, dass der Zeuge [REDACTED] korrekt gehandelt hat.

- Der erforderliche Strafantrag ist / die erforderlichen Strafanträge sind rechtzeitig gestellt.
 Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird von der Staatsanwaltschaft beachtet.
 Die Einzelstrafen betragen für die 1. Tat und für die 2. Tat.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

1. Ihre Angaben.
2. Schreiben vom 23.03.2006, Bl. 2, 3 der Akte

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie **den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht – sofern Sie, ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu ihre **Zustimmung** erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muß in deutscher Sprache erfolgen.

Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt:

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.07.2004):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | 1. eine Gebühr | in Höhe von |
|--|---|
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis | 60,00 EUR, 120,00 Euro; dieselbe Gebühr wie zu a) bei Festsetzung einer Geldstrafe; 30,00 EUR |

2. Auslagen,

die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind.
 Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge
 (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen),
 die an den Zeuginnen/Zeugen und - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung -
 an Sachverständige gezahlt worden sind,
 und die Postauslagen für jede Zustellung.